

Inhalt

5. 2. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-551 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde	221
17. 7. 2008	Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-Durchführungsverordnung Berlin – EnEV-DVO Bln) 754-3; 2130-10-3	222

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-551 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Vom 5. Februar 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-551 vom 12. Juni 1997 mit dem Deckblatt 1 vom 7. Mai 1999 sowie den Deckblättern 2, 3 und 4 vom 24. Februar 2006 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel nördlich der Rauchstraße, östlich der Grundstücke Rauchstraße 42 A und 41, einschließlich eines Abschnittes des Maselakekanals und der Havel im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt während der Dienststunden, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Verordnung

zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-Durchführungsverordnung Berlin – EnEV-DVO Bln)

Vom 17. Juli 2008

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes vom 19. November 2002 (GVBl. S. 351) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil I

Anwendung der Energieeinsparverordnung

- § 1 Errichtung und Änderung von Gebäuden
- § 2 Änderung von Außenbauteilen
- § 3 Einbau von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung in bestehende Gebäude
- § 4 Außerbetriebnahme und Inbetriebnahme von Heizkesseln, Anlagenausstattung von Zentralheizungen und Warmwasseranlagen
- § 5 Verwendbarkeitsnachweise
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen
- § 7 Vorhaben des Bundes und der Länder
- § 8 Aufbewahrungspflicht

Teil II

Sachverständige für energiesparendes Bauen

- § 9 Aufgabenwahrnehmung
- § 10 Allgemeine Pflichten
- § 11 Anerkennung
- § 12 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 13 Führung der Bezeichnung Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen
- § 14 Vergütung

Teil III

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 15 Übergangsregelung
- § 16 Änderung anderer Vorschriften
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil I

Anwendung der Energieeinsparverordnung

§ 1

Errichtung und Änderung von Gebäuden

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat für den Neubau und die Änderung aller in den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) fallenden Gebäude Sachverständige für energiesparendes Bauen zu beauftragen, die

1. die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen des Abschnittes 2 oder des § 9 Abs. 1 und 2 der Energieeinsparverordnung aufstellen oder prüfen,

2. die Bauausführung entsprechend den Nachweisen nach Nummer 1 überwachen und den Energieausweis über die energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes nach §§ 16 und 17 der Energieeinsparverordnung ausstellen.

(2) ¹Die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 1 sind bei der Errichtung von Gebäuden oder deren Erweiterung im Sinne des § 9 Abs. 6 der Energieeinsparverordnung rechtzeitig vor Baubeginn zu erstellen und müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. ²Zu den Nachweisen nach Satz 1 gehören die energetischen Berechnungen mit Auflistung der zugrunde gelegten Baustoff- und Anlagenkennwerte sowie die Detailplanungen hinsichtlich Wärmebrückenminimierung und Luftdichtheit.

§ 2

Änderung von Außenbauteilen

¹Wer Änderungen von Außenbauteilen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 oder 5 der Energieeinsparverordnung durchführt, hat sich von einer oder einem Sachverständigen für energiesparendes Bauen schriftlich bestätigen zu lassen, dass die eingebauten oder geänderten Außenbauteile den Anforderungen der Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung entsprechen. ²Diese Bestätigungen sind der Bauherrin oder dem Bauherrn zur Aufbewahrung auszuhandigen.

§ 3

Einbau von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung in bestehende Gebäude

¹Wer Anlagen für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung einbaut, austauscht, wesentlich erweitert oder umrüstet, hat sich von einer oder einem Sachverständigen für energiesparendes Bauen schriftlich bestätigen zu lassen, dass die installierten Anlagen die Anforderungen des Abschnittes 4 in Verbindung mit Anlage 5 der Energieeinsparverordnung erfüllen. ²Diese Bestätigungen sind der Bauherrin oder dem Bauherrn zur Aufbewahrung auszuhandigen.

§ 4

Außerbetriebnahme und Inbetriebnahme von Heizkesseln, Anlagenausstattung von Zentralheizungen und Warmwasseranlagen

(1) ¹Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister weist im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Eigentümer von Gebäuden auf die Pflicht nach § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 30 Abs. 1 und 4 der Energieeinsparverordnung hin und überprüft die fristgemäße Außerbetriebnahme. ²Im Falle der unterbliebenen Außerbetriebnahme zu dem in der Energieeinsparverordnung genannten Zeitpunkt teilt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister der Grundstückseigentümersin oder dem Grundstückseigentümer das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit und setzt eine angemessene Frist zur Außerbetriebnahme. ³Erfolgt die Außerbetriebnahme nicht binnen der gesetzten Frist, hat sie oder er unverzüglich die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) ¹Stellt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes oder der immissionsrechtlich vorgeschriebenen Erstmessung fest, dass in einem Gebäude

1. ein Heizkessel entgegen § 13 der Energieeinsparverordnung in Betrieb genommen worden ist oder

2. ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- oder Warmwasserleitungen oder Armaturen außerhalb beheizter Räume oder ohne Ausstattung entsprechend § 14 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung vorhanden sind,

hat sie oder er die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer auf die Mängel und die Verpflichtungen nach §§ 10, 13, 14 und 30 der Energieeinsparverordnung schriftlich hinzuweisen.²Für das Verfahren gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Verwendbarkeitsnachweise

Für Bauprodukte, an die Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung gestellt werden, sind die Nachweise über ihre Verwendbarkeit entsprechend den Regelungen des Dritten Abschnitts des Dritten Teils der Bauordnung für Berlin zu führen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

¹Über Anträge auf Ausnahmen nach § 24 Abs. 2 der Energieeinsparverordnung oder Befreiungen nach § 25 der Energieeinsparverordnung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde. ²Das Vorliegen der Voraussetzungen muss von einer oder einem Sachverständigen für energiesparendes Bauen begründet werden.

§ 7

Vorhaben des Bundes und der Länder

(1) Bei Vorhaben des Bundes und der Länder, bei denen die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Bauendienststelle nach § 76 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung für Berlin übertragen worden ist, hat die Bauherrin oder der Bauherr darüber zu wachen, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung erfüllt werden; Sachverständige für energiesparendes Bauen müssen nicht hinzugezogen werden.

(2) Die Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen bedarf keiner Entscheidung nach § 6.

§ 8

Aufbewahrungspflicht

¹Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger sind verpflichtet,

- die durch Sachverständige für energiesparendes Bauen aufgestellten oder geprüften Nachweise nach § 1 Abs. 1 Nr. 1,
- den Überwachungsbericht nach § 9 Abs. 2,
- die Bestätigungen nach §§ 2 und 3 und
- die nach §§ 16 und 17 der Energieeinsparverordnung ausgestellten Energieausweise

aufzubewahren. ²Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Gebäudes die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über. ³Auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde sind die genannten Unterlagen vorzulegen.

Teil II

Sachverständige für energiesparendes Bauen

§ 9

Aufgabenwahrnehmung

(1) Sachverständige für energiesparendes Bauen nehmen Aufgaben nach dieser Verordnung wahr.

(2) ¹Die Überwachung der Bauausführung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 kann auf Stichproben beschränkt werden. ²Umfang und Ergebnisse der Überwachung sind in einem Überwachungsbericht niederzulegen, der der Bauherrin oder dem Bauherrn zu übergeben ist.

(3) Sachverständige für energiesparendes Bauen haben die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

§ 10

Allgemeine Pflichten

(1) ¹Sachverständige für energiesparendes Bauen haben ihre Tätigkeit persönlich, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen. ²Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben fachlich unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden. ³Sie haben die zu ihrer Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse zu erhalten und zu aktualisieren und müssen über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen.

(2) ¹Sachverständige für energiesparendes Bauen haben sich im erforderlichen Umfang fortzubilden. ²Auf Verlangen der Anerkennungsbehörde sind sie hierüber nachweisspflichtig.

§ 11

Anerkennung

(1) Anerkennungsbehörde ist die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr bestimmte Stelle.

(2) Als Sachverständige für energiesparendes Bauen werden Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Energieeinsparverordnung abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde durch ein Fachgutachten einer von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Stelle erbracht haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen,
4. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
5. den Geschäftssitz im Land Berlin haben und
6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) ¹Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit Angabe des fachlichen Werdegangs,
2. je eine amtlich beglaubigte Abschrift der Abschlusszeugnisse und
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, der nicht älter als drei Monate sein soll.

²Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(4) Anerkennungsverfahren für Sachverständige für energiesparendes Bauen werden in der Regel einmal jährlich nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin durchgeführt.

(5) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung führt eine gesonderte Liste der Sachverständigen für energiesparendes Bauen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

(6) ¹Verlegt die oder der Sachverständige für energiesparendes Bauen den Geschäftssitz in ein anderes Land, ist dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. ²Damit erlischt die Eintragung in der Liste nach Absatz 5.

§ 12

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres oder
3. mit Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

(2) Unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die oder der Sachverständige für energiesparendes Bauen

1. infolge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat oder
3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt.

(3) § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens fünf Jahren prüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

§ 13

Führung der Bezeichnung Sachverständige
oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen

Wer nicht als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen nicht führen.

§ 14

Vergütung

(1) ¹Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und Ersatz der notwendigen Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet.

(2) ¹Als Zeitaufwand ist die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigte Zeit anzusetzen. ²Je angefangene Stunde sind 74 Euro zu berechnen. ³Fahrtzeiten sind einzurechnen.

⁴In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten. ⁵Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren.

(3) Das Honorar wird mit Zustellung der Rechnung fällig.

Teil III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Übergangsregelung

Bis zum 30. Juni 2009 können Person, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Energieeinsparverordnung erfüllen, die Aufgaben der Sachverständigen für energiesparendes Bauen wahrnehmen.

§ 16

Änderung anderer Vorschriften

§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Bauverfahrensverordnung vom 19. Oktober 2006 (GVBl. S. 1035) wird gestrichen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die EnEV-Durchführungsverordnung Berlin vom 9. Dezember 2005 (GVBl. S. 797) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2008

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung